

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 19.12.2024**

---

**9. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten –  
Festlegung der Öffnungszeiten und des  
Notfallbereitschaftsdienstes der öffentlichen  
Apotheken in St. Valentin und Haag**

---

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- „St. Valentinus-Apotheke“ in 4300 St. Valentin, Hauptstraße 22,
- „Nibelungen-Apotheke“ in 4300 St. Valentin, Langenharter Straße 50,
- „St. Michael-Apotheke“ in 3350 Haag, Höllriglstraße 1,

wie folgt verordnet:

## § 1.

### Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in St. Valentin und Haag werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) „St. Valentinus-Apotheke“ und „Nibelungen-Apotheke“ in **4300 St. Valentin**:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

b) „St. Michael-Apotheke“ in **3350 Haag**:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in St. Valentin und Haag eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in St. Valentin und Haag sind in der Anlage 1 ersichtlich.

## § 2. Notfallbereitschaft

(1) Die öffentlichen Apotheken in St. Valentin und Haag haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

	<b>Öffentliche Apotheken</b>
Gruppe 1	<i>Apotheke „Zum hl. Florian“ in 4490 St. Florian*</i> <b>St. Michael-Apotheke in 3350 Haag</b>
Gruppe 2	<i>„Jakobus-Apotheke“ in 4481 Asten*</i>
Gruppe 3	<i>Stadt-Apotheke in 4470 Enns*</i>
Gruppe 4	<i>Lauriacum-Apotheke in 4470 Enns*</i>
Gruppe 5	<b>Nibelungen-Apotheke in 4300 St. Valentin</b>
Gruppe 6	<i>Apotheke im Frunpark in 4481 Asten*</i>
Gruppe 7	<i>„Iris-Apotheke“ in 4484 Kronstorf*</i>
Gruppe 8	<i>Diana-Apotheke in 4470 Enns*</i>
Gruppe 9	<b>„St. Valentinus-Apotheke“ in 4300 St. Valentin</b>

*\* Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden, kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land geregelt.*

(2) Die Notfallbereitschaft für die Apotheken in St. Valentin und Haag beginnt um 8:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr des Folgetages.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Während der Notfallbereitschaft muss der Apothekenleiter bzw. die Apothekenleiterin oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker bzw. eine andere allgemein berufsberechtigte Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Jedenfalls ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

### **§ 3.**

#### **Zustellung dringend benötigter Arzneimittel**

(1) Die Apotheken in St. Valentin und Haag haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 und außerhalb ihrer Notfallbereitschaft gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall täglich nach 18.00 Uhr dringend benötigte Arzneimittel aus einer der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken gemäß § 2 Abs. 1 zugestellt werden (Botendienst). Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(2) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker bzw. die diensthabende Apothekerin in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

### **§ 4.**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Öffnungszeiten und auf die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken, insbesondere auch auf die jeweils dienstbereiten Apotheken in Amstetten, gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 5.**

#### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. An diesem Tag hat ab 8:00 Uhr die Gruppe 1 Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.

(2) Mit Kundmachung dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Nr. 07/2024 vom 11. Dezember 2024 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 21.11.2023, GZ: AMA5-S-107/010, betreffend die Apotheken in St. Valentin und Haag außer Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau**  
**Mag. Martina Gerersdorfer**

**Anlage 1**

Zusätzliche freiwillige Öffnungszeiten zu den verordneten Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3, gültig ab 1.1.2025:

• **„St. Valentinus-Apotheke“ in 4300 St. Valentin:**

Montag – Samstag (werktags)	07:30 Uhr – 08:00 Uhr	-
--------------------------------	-----------------------	---

